

Kundmachung

gem. § 92 Abs 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 1967/115 idgF. wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Weiz 2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weiz hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 mit Beschluss Nr. 1139/II gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Weiz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Berechnungsflächen.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,01 % (*höchstens 7,5 %*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 19,03.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten (Summe der Ortsteile Weiz und Krottendorf) von € 42.026.671 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.583.445 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 37.443.226 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 78.808 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Ausgenommen sind davon jene Liegenschaften, bei welchen das genutzte Wasser ausschließlich für Bewässerungszwecke verwendet wird (z. B. Sportflächen).

(2) Es gelten für die Ortsteile Weiz und Krottendorf folgende einheitliche Kanalbenützungsgebühren:

Die Gebühr wird mit € 1,22 pro m³ des im Jahr verbrauchten Wassers zuzüglich € 1,22 pro m² Berechnungsfläche festgesetzt.

Die Kanalbenützungsgebühren sind gemäß § 71a Abs 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr 115/1967 idgF. Die Gebühren werden in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder, ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

(3) Die Ermittlung der Berechnungsfläche für die Kanalbenützungsgebühr erfolgt wie folgt:

(3.1) Die Berechnungsfläche bestimmt sich aus den Bruttogeschossflächen eines Gebäudes, wobei Dach- und Kellergeschoße je zur Hälfte, die übrigen Geschöße zur Gänze eingerechnet werden.

(3.2) Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschossfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschossanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschossfläche jenes Geschosses zugrunde zu legen, dass die größte Ausdehnung hat.

(3.3) Nicht an den Kanal angeschlossene Nebengebäude gemäß Baugesetz, überdachte Abstellplätze (Carport) sowie jene Teile der Wirtschaftsgebäude mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, welche nicht an den Kanal angeschlossen sind, bleiben in der Ermittlung der Berechnungsfläche unberücksichtigt.

(3.4) Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, und

unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden nicht in Anrechnung gebracht.

(4) Die Ermittlung des verbrauchten Wassers erfolgt wie folgt:

- (4.1) Für alle Objekte mit Anschluss an ein öffentliches Wassernetz gilt der am Wasserzähler abgelesene Wasserbezug gleichzeitig als Menge des verbrauchten Wassers.
- (4.2) Für alle Objekte mit Anschluss an ein öffentliches Wassernetz und paralleler Nutzung von Hausbrunnen (mit getrennten Wasserzähleranlagen) gilt die Summe der an den Wasserzählern abgelesenen Wasserbezugsmengen als Menge des verbrauchten Wassers.
- (4.3) Für alle Objekte, welche nur Trinkwasser aus Hausbrunnen (ohne Anschluss an ein öffentliches Wassernetz) nutzen und dieses in weiterer Folge in die öffentliche Kanalisation einleiten, ist vom Eigentümer die Menge des eingeleiteten Abwassers durch geeignete Einrichtungen (z.B. Wasserzähler) festzustellen und der Stadtgemeinde Weiz bekanntzugeben.
- (4.4) Für alle Objekte, welche Trinkwasser aus Hausbrunnen allein oder sowohl aus einem öffentlichen Wasseranschluss als auch einem Hausbrunnen nutzen und dieses in weiterer Folge in die öffentliche Kanalisation einleiten, ohne dass eine Zählung der gesamten in den Kanal eingeleiteten Wassermenge erfolgt, werden als Ersatzwert für das verbrauchte Wasser 77 % der Bruttogeschossfläche vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die derzeit geltenden Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Weiz laut Gemeinderatsbeschluss Nr. 1578/I vom 16.12.2019 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 15.12.2023

Abgenommen am 29.12.2023